

# Klauseln aus der Praxis

## Subsidiarität

Ist ein zu diesem  
Versicherungsvertrag gemeldeter  
Schadensersatzanspruch auch unter  
einem an-deren  
Versicherungsvertrag versichert, so  
besteht kein Versicherungsschutz  
über diesen Vertrag. [...]

## Stand der Technik:

Der Versicherungsnehmer hat aktuelle  
technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die  
unvorhergesehene Verluste, nachteilige  
Veränderungen an oder die Nichtverfügbarkeit  
von Daten und Programmen sowie unerlaubten  
Zugriff auf Daten und Programme verhindern.

## Wartung von Systemen:

Im Rahmen der Systemwartung / Abschaltung gilt  
kein Versicherungsschutz.

**Notfallpläne als Obliegenheit:**  
Vorliegen eines aktuellen **Notfallplans** für den  
Fall des Eintritts der unter Ziffer XXX  
beschriebenen und versicherten Gefahren, der  
unter anderem einen Wiederanlaufplan  
umfasst.

## Risikoort:

Versicherungsschutz besteht für die im  
Versicherungsschein benannten  
Betriebsgrundstücke.

## Haftzeit BU:

Lediglich 1 Monat.

## Ausschluss Daten im Arbeitsspeicher

### Datenwiederherstellung

Kosten werden für die Wiederherstellung  
getragen, jedoch nicht für die  
Systemverbesserungen.

### SB-Regelung

Der Versicherer erbringt  
Versicherungsleistungen erst dann,  
wenn der im Versicherungsschein  
dokumentierte anwendbare Selbstbehalt  
durch Zahlung der Versicherten  
verbraucht ist. (Verzögert die  
Hilfeleistung enorm!)

### Art der Daten

Verletzung von Daten die maschinenlesbar und  
maschinenverarbeitbare Informationen in  
elektronischer Form auf Datenträgern darstellen.  
Somit keine klassischen physischen Daten.

## Wartefrist nach Vertragsabschluss

### Erprobungsklauseln:

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die  
dadurch entstehen, dass die Versicherten Hardware oder  
Software benutzen, die in ihrer Entwicklung noch nicht  
abgeschlossen oder deren Testverfahren noch nicht be-  
endet und daher noch nicht erfolgreich erprobt ist.

**Bezug auf Personengebundene Daten:**  
Es gelten personengebundene Daten als  
versichert nicht jedoch sonstige Daten. .

**Erpressungshandlungen**  
Nur versichert, wenn Fremde / Dritte erpressen.  
Dazu gehören die eigenen Mitarbeiter nicht.  
Jedoch hier ein hohes Schadenpotential.

### Obliegenheit Datensicherung:

Datensicherung. Der Versicherungsnehmer  
nimmt mindestens eine tägliche  
Datensicherung vor, d.h. Duplikate der  
versicherten Daten und Programme werden  
angefertigt.